

3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung und Benutzungsordnung der Tageseinrichtungen für Kinder in kommunaler Trägerschaft und Gebühren für Tagespflege der Gemeinde Friedrichsruhe

Auf der Grundlage des § 129 i. V. m. § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), des Kommunalen Abgabengesetzes (KAG), sowie des Kindertagesförderungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Friedrichsruhe vom 07.02.2017 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Gebührensatzung und Benutzungsordnung der Tageseinrichtungen für Kinder in kommunaler Trägerschaft und Gebühren für Tagespflege der Gemeinde Friedrichsruhe wird folgende Anlage 1 ersetzt:

Anlage 1

Ab 01.03.2017 gelten folgende Elternbeiträge für die Kindertagesstätte in Friedrichsruhe:

| Kinderkrippe | GT | TZ | HT |
|---------------|--------|--------|--------|
| Elternbeitrag | 325,59 | 209,31 | 151,18 |

| Kindergarten | GT | TZ | HT |
|---------------|--------|--------|-------|
| Elternbeitrag | 183,84 | 124,26 | 94,47 |

Die 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung und Benutzungsordnung der Tageseinrichtungen für Kinder in kommunaler Trägerschaft und Gebühren für Tagespflege der Gemeinde Friedrichsruhe tritt am 01.03.2017 in Kraft.

Friedrichsruhe, 08.02.17


Uwe Kröger
Bürgermeister



Die 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung und Benutzungsordnung der Tageseinrichtungen für Kinder in kommunaler Trägerschaft und Gebühren für Tagespflege der Gemeinde Friedrichsruhe wurde dem Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5, Abs. 4 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) angezeigt. Der Landrat hat die Satzung zur Kenntnis genommen. Hiermit wird die 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung und Benutzungsordnung der Tageseinrichtungen für Kinder in kommunaler Trägerschaft und Gebühren für Tagespflege der Gemeinde Friedrichsruhe öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht gegen Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Datum der öffentlichen Bekanntmachung gem. Hauptsatzung: 21.02.2017